

18. 1. Ist dadurch, daß den unmittelbaren Gegenstand der mechanischen Vervielfältigung ein „Artikel aus einer Zeitung“ bildet, objektiv das Vorhandensein verbotenen Nachdruckes auch dann ausgeschlossen, wenn der Artikel selbst in die Zeitschrift unter Verletzung von §. 4 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc vom 11. Juni 1870 (B.G.B. S. 339), aufgenommen worden war?
(Nachdruck vom Nachdruck.)

2. Gehören alljährlich erscheinende Kalender zu den „Zeitschriften“ im Sinne von §. 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870?
Was ist unter Zeitschrift im Sinne des §. 7b zu verstehen?

III. Straffenat. Art. v. 1. April 1886 g. W. Rep. 520/86.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

„In dem Eröffnungsbeschlusse vom 23. Dezember 1885 war dem Angeklagten schuld gegeben, einen verbotenen Nachdruck dadurch vorfänglich veranstaltet zu haben, daß er in Verbreitungsabsicht und ohne Genehmigung des Berechtigten in der Nr. 74 der von ihm redigierten und verlegten periodischen Druckschrift „Leipziger Gerichtszeitung“ vom 16. September 1885 einen mit der Überschrift „Humor im Gerichtssaale“ versehenen feuilletonistischen Artikel zum Abdrucke brachte, welcher von ihm dem im Verlage des Nebenklägers, Maximilian Sch. in Breslau, erschienenen „Kalender der Breslauer Gerichtszeitung für 1885“ entnommen worden sei. Die Urteilsgründe stellen fest, daß der genannte Sch. Verleger und Chefredakteur der Breslauer Gerichtszeitung und des erwähnten, „nach Inhalt, Zweck und mit Rücksicht auf sein periodisches Erscheinen als Zeitschrift anzusehenden“ Kalenders sei; daß derselbe die in dem bezeichneten Artikel „Humor im Gerichtssaale“ enthaltene Anekdotensammlung in Gemeinschaft mit seinen Mitredakteuren zusammengestellt habe. Sie erwähnen ferner das Geständnis des Mitangeklagten, den betreffenden Artikel in der Leipziger Gerichtszeitung zum Abdrucke gebracht zu haben; sie bezeichnen aber die Anklage als hinfällig und stützen die Freisprechung an erster Stelle darauf, daß das Anführen des Angeklagten nicht zu widerlegen gewesen sei, er habe den Artikel aus einer anderen Zeitung zum Abdrucke gebracht, er habe hierzu des Kalenders der Breslauer Gerichtszeitung für 1885 sich nicht bedient, es habe vielmehr jene Anekdotensammlung, als er sie abgedruckt, bereits die Runde durch die Zeitungen gemacht gehabt, und er habe damals nicht gewußt, daß sie aus jenem Kalender stamme.

Als zweiter, eventueller Freisprechungsgrund wird sodann noch geltend gemacht, daß der den Gegenstand des behaupteten Nachdruckes bildende Artikel einer Zeitschrift, dem „Kalender der Breslauer Gerichtszeitung“, entstamme, und einer der Fälle, unter denen der Abdruck desselben nach §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als unbefugt, als Nachdruck anzusehen sein würde, nicht vorliege, da der gedachte Artikel sich weder als novellistisches Erzeugnis, noch als eine wissenschaftliche

Ausarbeitung charakterisiere, ebensowenig auch, sofern er als größere Mitteilung in Betracht käme, dessen Abdruck an der Spitze unter-
sagt sei.

1. Daß durch den prinzipialen Freisprechungsgrund die Anklage wegen vorsätzlich veranstalteten Nachdruckes beseitigt wird, liegt auf der Hand. In der Hauptverhandlung ist jedoch von der Staatsanwaltschaft die Anklage auf die Veranstaltung eines Nachdruckes aus Fahrlässigkeit erstreckt und von dem Nebenkläger der Antrag auf Einziehung der betreffenden Exemplare und der dazu verwendeten Platten gestellt worden. Zur Erledigung dieser erweiterten Anklage und des zuletzt-erwähnten Antrages reicht die Feststellung, daß Angeklagter den Artikel unmittelbar aus anderen Zeitungen entnommen und davon, daß er aus dem mehrgedachten Kalender stamme, damals nichts gewußt habe, nicht aus. Denn die Schutzberechtigung des in Rede stehenden Artikels „Humor im Gerichtssaale“, wie solcher in dem Kalender erschienen war, in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorausgesetzt, so würde mit dessen Reproduktion in den anderen Zeitungen, in welcher eine mechanische Vervielfältigung desselben enthalten wäre, sofern sie ohne Genehmigung des Nebenklägers erfolgt wäre, objektiv ein verbotener Nachdruck begangen worden sein; und der Umstand, daß nicht der Originalartikel, sondern dieser unbefugte Nachdruck die unmittelbare Grundlage der von dem Angeklagten veranstalteten weiteren mechanischen Vervielfältigung bildete, würde nicht ausschließen, daß die letztere objektiv, wenn auch nur indirekt, doch eine mechanische Vervielfältigung des Originalartikels und daher, sofern sie ohne Genehmigung des hinsichtlich des letzteren Berechtigten erfolgte, ihrerseits objektiv gleichfalls einen verbotenen Nachdruck enthielte. Dann würde aber nach §. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare zu verfügen gewesen sein, da diese nur von dem objektiven Vorhandensein eines verbotenen Nachdruckes, nicht aber davon abhängig ist, ob derselbe dem Veranstalter oder Veranlasser zum Vorzuge oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei. Ebenso würde aber auch, die Qualität des fraglichen Artikels als eines schutzberechtigten Schriftwerkes vorausgesetzt, zur Beseitigung der Annahme einer Fahrlässigkeit des Angeklagten die Feststellung, daß er von dem erstmaligen Erscheinen des Artikels in dem Kalender nichts gewußt habe, nicht genügen, hierzu vielmehr nach Lage der Sache die

weitere Feststellung erforderlich gewesen sein, daß Angeklagter bei Anwendung der nach den konkreten Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt auch nicht habe annehmen müssen oder können, der Artikel sei in die von ihm benutzten Zeitungen durch unbefugte mechanische Vervielfältigung eines schutzberechtigten Originalartikels gelangt.

2. Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der Sache nach den bezeichneten beiden Richtungen hin ist daher der eventuelle Entscheidungsgrund, durch welchen dem in dem Kalender erschienenen Aufsatz „Humor in dem Gerichtssaale“ auf Grund des §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Eigenschaft eines schutzberechtigten Schriftstückes abgesprochen wird. Die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß der „Kalender der Breslauer Gerichtszeitung“ eine „Zeitschrift“ im Sinne des angezogenen §. 7 b sei, ist zu beanstanden. Wie erwähnt, ist dieselbe ausschließlich durch den Hinweis auf „Inhalt, Zweck und periodisches Erscheinen“ begründet, eine nähere Angabe des Inhaltes und Zweckes fehlt; es ist anzunehmen, daß damit die Vorinstanz den fraglichen Kalender als ein Erzeugnis der gewöhnlichen Kalenderlitteratur hat charakterisieren wollen, welche bei jährlichem Erscheinen des Kalenders in diesem neben dem eigentlichen Calendarium und gewissen statistischen, genealogischen u. Notizen unter sich nicht zusammenhängende Aufsätze unterhaltenden oder belehrenden Inhaltes bietet. — Die Vorschrift in §. 7 b gestattet den freien Abdruck von einzelnen Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit gewissen Ausnahmen, welche, wenn der fragliche Kalender eine Zeitschrift ist, zweifellos ohne Rechtsirrtum als hier nicht zutreffend erachtet worden sind. Der Begriff einer Zeitschrift ist im Gesetze nicht definiert; maßgebend für dessen Bedeutung ist hiernach der gewöhnliche Sprachgebrauch und der Zweck der gesetzlichen Bestimmung. Über diesen Zweck ergiebt die Entstehungsgeschichte des §. 7 b folgendes: die Gesetzesbestimmung bezieht, die Frage, in welchem Umfange ein „Schutz der Tagespresse“ zu statuieren sei, und die diesfalls vor dem Erscheinen des Gesetzes bestehenden Streitfragen in einer den Bedürfnissen und Übungen der Tagespresse entsprechenden Weise zur gesetzgeberischen Erledigung zu bringen.“ Nur diese Presse, die eigentlichen Zeitungen, hatte augenscheinlich der Entwurf im Auge, wenn er im §. 6 c die Ausnahme von dem allgemeinen Nachdrucksverbote auf den „Abdruck von tatsächlichen Berichten (sog. Zeitungsg-

nachrichten), Zeitartikeln und Korrespondenzartikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern“ beschränkte.

Vgl. Drucksachen des Reichstages vom Jahre 1870 Nr. 7.

Die verschiedenen in der Kommission zur zweiten Lesung gemachten Versuche, dem vom Gesetzentwurfe Gewollten einen zutreffenderen Ausdruck zu geben, blieben erfolglos.

Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Anträge in Wächter, Das Autorrecht S. 76 flg. Anm. 2.

Aus allen gemachten Vorschlägen geht aber hervor, daß beabsichtigt wurde die Anpassung der Nachdruckgesetzgebung an die Bedürfnisse und Übungen der eigentlichen, und zwar der politischen Zeitungspressen. So ist der Antrag, die von einer Seite vorgeschlagenen Worte „einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften“ mit den Worten „aus politischen Zeitungen“ zu vertauschen, nur abgelehnt, weil „die Grenze zwischen Zeitungen und Zeitschriften nicht zu ziehen sei, und weil viele Zeitschriften, wie die Grenzboten, auch politische Aufsätze enthalten“.

Vgl. Drucksachen des Reichstages vom Jahre 1870 Nr. 138 S. 8. Das Zurückgehen auf die Fassung des Entwurfes als die relativ bessere wurde von der Kommission damit gerechtfertigt, „dieselbe sichere das, worauf es hier wesentlich ankomme, die volle Freiheit in dem politischen Gedankenaustausche“. Die in dritter Lesung angenommene Fassung des Gesetzes beruht auf dem Antrage Ötker in Verbindung mit dem zu demselben gestellten, vom Berichterstatter befürworteten Unteramendment von Bernuth.

Vgl. Drucksachen a. a. O. Nr. 183, Stenographische Berichte S. 1040. 1041.

Der Antrag Ötker betraf einerseits die in vorliegender Sache nicht in Betracht kommende Erweiterung der drei im Entwurfe bezeichneten Kategorien (eigentliche Zeitungsnachrichten, Zeit- und Korrespondenzartikel), andererseits die Ersetzung der Worte „aus Zeitschriften und anderen Blättern“ durch die Worte „aus Tage- und Wochenblättern“. Während der Antrag im übrigen durchweg Annahme gefunden hat, ist es in der zuletztangegebenen Beziehung auf den Antrag von Bernuth bei der Fassung des Entwurfes verblieben, nachdem der Berichterstatter darauf hingewiesen hatte, daß die Folge der Beschränkung auf „Tage- und Wochenblätter“ die sein werde, daß den Monatszeitschriften ein unzulässiger Schutz gewährt würde. — Aus alledem erhellt jeden-

falls soviel, daß im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung der Begriff „Zeitschriften und andere öffentliche Blätter“ gegenüber der vom Gesetzentwurfe mit ihm verbundenen Bedeutung keineswegs eine Erweiterung erfahren hat.

Wenn nun in der Literatur das Charakteristische einer „Zeitschrift“ in dem periodischen Erscheinen einer zur öffentlichen Verbreitung bestimmten Schrift gefunden wird, welche aus einer Mehrzahl nicht zusammenhängender Artikel verschiedenen Inhaltes besteht und ihrerseits selbst nicht bestimmt ist, ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden, so scheinen diese Kennzeichen auf einen alljährlich erscheinenden Kalender der hier fraglichen Art allerdings zuzutreffen. Auch, was die Revision speziell zu Rechtfertigung der entgegengesetzten Annahme ausführt, ist nicht begründet. Es ist unrichtig, wenn sie geltend machen will, daß es auch nicht periodische Zeitschriften gebe; die von ihr erwähnten, nur einmal erscheinenden Flugblätter, Streitschriften u. würden unter den sonst geeigneten Voraussetzungen zu den „anderen öffentlichen Blättern“ im Sinne des §. 7 b, nicht aber zu den Zeitschriften zu zählen sein. Die Exemplifikation auf jährlich erscheinende Bücher, wie „Freitag's Ahen“ dagegen ist deshalb unhaltbar, weil, angenommen selbst, man könne bei denselben von einem periodischen Erscheinen sprechen, hier jeder Band in sich, wie das gesamte in Lieferungen erscheinende Werk, ein in sich geschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt ist und bildet. Wenn die Revision ferner als das Charakteristische der Zeitschrift das auf die Zeit des Erscheinens Berechnete, das Aktuelle, bezeichnet, so trifft dies zwar bei der eigentlichen, politischen Tagespresse, nicht aber ohne weiteres bei allen Zeitschriften zu, während andererseits es nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, daß auch ein Kalender der hier in Frage stehenden Art mehr als ein nur ephemeres Interesse zu beanspruchen geeignet sei. — Endlich sind die Vorschriften des später erschienenen Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 als solche zu der Interpretation des früheren, überdies andere Zwecke verfolgenden Nachdruckgesetzes jedenfalls nicht direkt verwertbar. Der §. 7 des Preßgesetzes enthält aber auch nicht, wie die Revision annimmt, eine Definition des Begriffes der „Zeitung oder Zeitschrift“, sondern beschränkt sich darauf, gewisse Ordnungsvorschriften für diejenigen Zeitungen und Zeitschriften zu geben, welche in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen.

Gleichwohl ist bei Zugrundelegung von Sprachgebrauch und Zweck des Gesetzes die Auffassung des hier fraglichen Kalenders als einer Zeitschrift im Sinne des Gesetzes zu beanstanden. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche werden die alljährlich erscheinenden Kalender den Zeitschriften, mit welchem Begriffe man immer etwas den Zeitungen ähnliches verbindet, nicht zugezählt. Der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften ist ein verschwimmender. Ausgabe in einzelnen Blättern oder in Hefen, kürzere oder längere Dauer der Erscheinungsperioden wird in der Regel das Unterscheidungsmerkmal abgeben, im übrigen dagegen Erscheinungs- und Bezugsform (Herausgabe nach einem im voraus festgestellten und veröffentlichten Plane, Bezug im Wege vorausgehenden Abonnementes etc.), die gleiche sein. Nach beiden zuletzt bezeichneten Richtungen unterliegt die Kalenderliteratur anderen Übungen als die Zeitungslitteratur. Weder als Zeitung, noch als Zeitschrift wird ein Kalender bezeichnet. Ebensovienig aber ist erkennbar, daß die Kalenderlitteratur nach ihren spezifischen Bedürfnissen und nach den diesfalls bestehenden Übungen Anlaß zu einer abweichenden Regelung der Nachdrucksgesetzgebung gegeben hätte, wie dies hinsichtlich der wesentlich politischen Tagespresse der Fall gewesen ist. Die Beschränkung der Ausnahmenvorschrift des §. 7 b auf die „politischen Zeitungen“ ist nur deshalb unterblieben, weil auch andere Zeitschriften politischen Inhalt haben und dieser nicht von der vom Gesetze bezweckten Freiegebung der Benutzung ausgeschlossen werden sollte. Daß aber das Gesetz die gleiche Freiegebung hinsichtlich der Kalenderlitteratur bezweckt, hinsichtlich dieser überhaupt eine abweichende Regelung beabsichtigt habe, dafür liegt nichts vor. — Ein weiteres Bedenken gegen die Subsumtion der Kalender unter die Zeitschriften im Sinne des Nachdrucksgesetzes ergibt ferner die Länge des einjährigen Zeitraumes, in welchem die ersteren wiederkehrend erscheinen. An sich ist allerdings der Begriff der Periodizität von der Länge oder Kürze der Erscheinungsfristen nicht abhängig. Dagegen aber, daß eine nur alljährlich erscheinende Schrift den Zeitschriften im Sinne des §. 7 b habe zugezählt werden sollen, sprechen schon die obenerwähnten Vorgänge bei der dritten Lesung des Gesetzes, wonach das im übrigen durchweg gebilligte Amendement Diker der Ausnahmebestimmung nur die „Tage- und Wochenblätter“ unterwerfen wollte, der Grund aber, aus welchem zu der Fassung des Entwurfes zurückgegriffen wurde, erkennbar nur der

war, daß die nach gewöhnlichem Sprachgebrauche allerdings zu den Zeitschriften im engeren Sinne gerechneten Monatszeitschriften nicht eines Schutzes teilhaftig werden sollten, für den es gegenüber den in kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschriften an einem berechtigten Anlasse fehlte. Und hierbei läßt sich für die Annahme, daß nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Schriften, welche nur alljährlich erscheinen, den Zeitschriften im Sinne dieses Gesetzes nicht zuzurechnen sein sollten, mittelbar allerdings ein Argument aus dem spezifisch preßgesetzlichen Begriffe der den Zeitungen gleichgestellten Zeitschriften entnehmen, wie solcher zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in Preußen bestand und in das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 übergegangen ist. Denn wenn preßgesetzlich (vgl. §§. 5. 11 flg. des preußischen Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, G. S. S. 273) den Zeitungen nur die in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschriften gleich zu behandeln waren, so kann daraus gefolgert werden, daß die gleiche Beschränkung dem Gesetzgeber auch bei der zunächst nur auf die eigentliche Zeitungslitteratur berechneten Ausnahmevorschrift des §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorschwebt und er nicht beabsichtigt hat, zu den den Zeitungen gleichgestellten Zeitschriften periodische Schriften zu rechnen, die in Jahresschriften erscheinen. Daß aber speziell die alljährlich erscheinenden Kalender zwar den periodischen Werken, nicht aber den Zeitschriften im Sinne dieses Gesetzes zuzuzählen seien, das hat in §. 10 des letzteren noch besonderen Ausdruck gefunden, welcher in betreff der in periodischen Werken enthaltenen einzelnen Aufsätze das hinsichtlich des anderweiten Bervielfältigungsrechtes zwischen dem Urheber des Aufsatzes und dem Herausgeber oder Verleger des Werkes bestehende Rechtsverhältnis besonderen Bestimmungen unterstellt, als solche periodische Werke aber neben den Zeitschriften die Kalender besonders aufführt.

Daß der hier fragliche „Kalender der Breslauer Gerichtszeitung“ nach Form, Erscheinungsweise oder sonst anders gestaltet sei, als Kalender der gewöhnlichen obenbezeichneten Art, ist, wie bereits erwähnt, nicht festgestellt. Namentlich weist nichts darauf hin, daß er etwa als „Beilage“ der Gerichtszeitung selbst erscheint und daher als Bestandteil der letzteren der gleichen rechtlichen Beurteilung wie die Zeitung unterliegt. Auch die aus den Feststellungen zu entnehmende Thatsache, daß er von „der Redaktion“ jener Zeitung herausgegeben wird, rechtfertigt

nicht die Identifizierung mit der Zeitung selbst. Erscheint aber nach alledem die Auffassung des Kalenders als einer Zeitschrift im Sinne des mehrangezogenen §. 7 b als rechtsirrtümlich, so mußte dies nach dem oben ausgeführten zu der Aufhebung des angefochtenen Urteiles, soweit dasselbe auf Freisprechung des Angeklagten geht, führen.

Bei der hiernach gebotenen anderweiten Verhandlung wird übrigens die Vorinstanz die zur Zeit noch nicht erörterte Frage der Prüfung zu unterwerfen haben, ob der nachgedruckte Artikel „Humor im Gerichtssaale“, wie solcher im Kalender der Breslauer Gerichtszeitung erschienen ist, seinem Inhalte und seiner Entstehung nach, als ein des gesetzlichen Schutzes fähiges Schriftwerk im Sinne der §§. 1. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sich darstelle.